

aus.¹⁾ Vom Zürichsee gelangte man über das Gebiet des Zugersees nach Küßnacht und Luzern. Diese Verbindung tritt uns sowohl bei dem Besitz von Luzern wie von Fraumünster augenfällig entgegen. Von Küßnacht und Luzern geht die Verbindung über den See nach Uri; festzuhalten ist, daß eine begangene Verbindung von Zürich über den Sattel- und Rotenthurmpaß nach dem Vierwaldstätter See im 9. Jahrhundert von der Fraumünsterabtei nicht benutzt wurde. Damit im Einklang steht, daß das Gebiet von Schwyz in der Karolingerzeit noch nicht historisch greifbar ist. Für Schwyz läßt sich lediglich die negative Feststellung machen, daß es um diese Zeit weder in eine große weltliche noch in eine geistliche Grundherrschaft einbezogen war und hinter den Bergen des Sihlgebietes noch unbeachtet ein eigenes Leben führte. Aus den späteren Verhältnissen²⁾ ergibt sich, daß der Zugang zu dem Tal von Schwyz über den See her erfolgte oder über Arth am Zuger See und über den Lauerzer See und die dort laufende Straße. In diesem Zusammenhang scheint es angebracht, auf die Lage der Zürcher Besitzungen mit ihrer Häufung im heutigen Amte Hochdorf und auf das völlige Fehlen des Gebietes von Schwyz in den Zürcher Güterlisten hinzuweisen; auch daraus läßt sich die gleiche Folgerung einer engen Verknüpfung des Gebietes um Zürich und des Vierwaldstätter Sees über das Mittelland ziehen, auf die aus anderen Indizien heraus schon hingewiesen wurde.

Die Wirren im Karolingerreich, die mit der Herauslösung einzelner selbständiger Teile am Ende des 9. Jahrhunderts in Zusammenhang stehen³⁾, brachten für die Gebiete der Innerschweiz zwar auch einen nominellen Herrschaftswechsel, hatten aber auf das Geschehen im Land keine unmittelbare Rückwirkung. Rudolf II. von Burgund stieß entlang der Aarestraße nach Osten vor und hatte um 914/15 sogar Zürich in seinen Machtbereich mit einbezogen.⁴⁾ In dem Kampf bei Winterthur wurde er 919 durch das neuerstarkte schwäbische Herzogtum Burkards I. zurückgedrängt und wieder auf die Aare-

¹⁾ QW. I S. 14 Nr. 17. Zürich besitzt 1235 noch seine Rechte in Cham: QW. I S. 170 Nr. 366. Im Jahre 1244 tritt Äbtissin Judenta von Zürich das Patronatsrecht in Cham an das Bistum Konstanz ab gegen dessen Verzicht auf die Zehntquart von Altdorf und Bürglen; QW. I S. 222 Nr. 475.

²⁾ S. unten S. 491.

³⁾ Vgl. H. Büttner, Geschichte des Elsaß (1939) S. 161 ff.

⁴⁾ Zürcher UB. I S. 78 Nr. 185; vgl. a. D. Schwarz, Münz- und Geldgeschichte Zürichs im Mittelalter (Aarau 1940).